

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

Diese Regelung gilt schon ab morgigen Samstag! Und im Landkreis Hameln-Pyrmont gilt damit nach Bundesrecht erstmals die Ausgangssperre!

"Zweigleisig heraus aus der Pandemie" - Gesundheitsministerin Behrens hat die neue Corona-Verordnung unterschrieben

Freitag 23. April 2021 - Hannover (wbn). Heute Abend sind nach Mitteilung der Staatskanzlei in Hannover die vorgenommenen Änderungen infolge der Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz in der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterschrieben und online gestellt worden.

Nachfolgend die aktualisierte nunmehr gültige Verordnung der niedersächsischen Landesgesundheitsministerin Behrens im vollen Wortlaut:

Fortsetzung von Seite 1

Zweigleisig heraus aus der Pandemie – die Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz und die Folgeänderungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Am (morgigen) Sonnabend, 24. April 2021, treten die gestern und vorgestern von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft –

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

gleichzeitig mit den dadurch notwendig gewordenen Änderungen in der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zukünftig fährt Niedersachsen im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen zweigleisig aus der Pandemie heraus:

Die neuen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes greifen überall dort, wo an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom RKI veröffentlichten Inzidenzwerte von 100 pro 100.000 Bürgerinnen und Bürgern in sieben Tagen überschreiten und in denen die Verantwortlichen im Wege der Allgemeinverfügung diese Überschreitung festgestellt haben (im Folgenden = Hochinzidenzkommunen).

Die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen enthält fast ausschließlich Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz unter 100.

Der Bund hat mit den Änderungen im IfSG seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 19 Grundgesetz wahrgenommen. In sehr viel größerem Ausmaß und mit sehr viel größerer Intensität als bisher regelt er im Detail Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, Betriebsschließungen und diverse Verbote. Diese Regelungen galten in Niedersachsen in weiten Teilen auch bislang bereits im Rahmen des § 18 a der Corona-Verordnung.

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

Inhaltlich werden über § 28 b IfSG insbesondere die folgenden Bereiche für Hochinzidenzkommunen neu geregelt

Ø Bei **privaten Zusammenkünften** der Mitglieder eines Haushaltes mit einer Person aus einem anderen Haushalt können zukünftig zugehörige **Kin**
der bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
teilnehmen (bislang bis 6 Jahre).

Ø Von morgen an gelten in allen niedersächsischen Hochinzidenzkommunen **Ausgangsbeschränkungen**.

Danach ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nur in wenigen Ausnahmen gestattet. Körperliche Betätigung ist Einzelpersonen bis Mitternacht erlaubt.

Ø Im **Öffentlichen Nah- und Fernverkehr und im Fernverkehr** müssen zukünftig **FFP2-Masken** getragen werden. Einfache medizinische Masken reichen nicht mehr aus.

Ø Kontaktloser Sport im Freien, allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts bleibt zulässig, außerdem **kontaktloser Sport in kleinen Gruppen von höchstens fünf Kindern** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Auf die hier für die Anleitungspersonen vorgeschriebene Testung kann hier - wie auch an allen anderen Stellen, an denen das IfSG in Hochinzidenzkommunen eine Testung vorsieht - auch bei vollständig geimpften Personen nicht verzichtet werden. Das IfSG regelt anders als § 5 a Absatz 2 der Nds. CoronaVerordnung keine Gleichstellung von vollständig geimpften Personen mit getesteten Personen.

Ø Nicht medizinisch, therapeutisch, seelsorgerisch oder pflegerisch notwendige **körperliche Dienstleistungen**

sind ab morgen in Hochinzidenzkommunen weitgehend untersagt. Lediglich das

Friseurhandwerk und Angebote der Fußpflege

bleiben unter strengen Auflagen erlaubt: Vorlage eines

negativen Corona-Testnachweises und FFP2-Maskenpflicht f

ür Dienstleister und Kunden.

Ø Alle ausnahmsweise geöffneten **Geschäfte** (Lebensmittel, Drogerien etc.) müssen die **Anzahl der Personen in ihren Räumlichkeiten begrenzen**

: Läden mit einer Fläche von bis zu 800 qm Betriebsfläche dürfen pro 20 qm nur noch eine Kundin bzw. einen Kunden ins Geschäft lassen. Ab 800 qm Betriebsfläche gilt eine Begrenzung von einer Kundin bzw. einem Kunden je 40 qm. Außerdem muss eine FFP2 Maske getragen werden.

Ø **Click & Meet** ist ab morgen auch in Hochinzidenzkommunen **bis zu einer Inzidenz von 150** (RKI-Wert) zulässig. Über

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

150 ist nur ‚Click & Collect‘ möglich. Ab einer Inzidenz von 100 muss aber ein negativer Corona-Testnachweis vorgelegt werden.

Ø Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können die **Außengelände von botanischen und zoologischen Gärten**

Voraussetzung sind strenge Hygienekonzepte. Es gilt eine Maskenpflicht sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr, es muss vorher ein fester Termin gebucht werden und vor dem Einlass ein negativer Corona-Testnachweis vorgelegt werden.

Ø **Freizeiteinrichtungen aller Art und auch Minigolfanlagen** sind in Hochinzidenzkommunen zu schließen.

Ø Nach § 28 b Absatz 3 IfSG **müssen allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen in den Wechselunterricht übergehen**, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 100 überschritten** wird.

Von dieser Regelung weicht Niedersachsen ab und regelt in

§ 13 der Corona-Verordnung

, dass bereits bei einem Überschreiten der 100er-Grenze an drei Tagen nur noch Grundschulen, Schulen für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der geistigen Entwicklung und Abschlussklassen im Wechselunterricht bleiben dürfen. Alle anderen müssen in den Distanzunterricht gehen.

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

Ø Ab Überschreitung des Schwellenwertes von **165** müssen zusätzlich auch die **Klassen 1 bis 3 der Grundschulen in den Distanzunterricht** gehen.

Niedersachsen hat seine Corona-Verordnung wie folgt an die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst:

- Die im Bundes-Infektionsschutzgesetz geregelten Maßnahmen dürfen vom Land Niedersachsen nicht unterschritten beziehungsweise gelockert werden. Das ergibt sich aus Artikel 31 Grundgesetz: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“ Die Landesregierung ist jedoch nach § 28 b Absatz 5 IfSG berechtigt, überall dort, wo ihr dies notwendig erscheint, strengere Maßgaben vorzugeben. Diese Vorrangregelung beschreibt auch noch einmal der neue **§ 1 Abs. 1 der Nds. CoronaVerordnung**
-

Strengere landesrechtliche Schutzmaßnahmen werden durch die bundesrechtlichen Regelungen nicht verdrängt. Dies gilt im Schulbereich: auch zukünftig müssen alle weiterführenden Schulen, alle Berufsschulen und alle Förderschulen – mit Ausnahme der Schulen für Kinder und mit Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung – in Niedersachsen bereits bei einem dauerhaften Überschreiten der Inzidenz von 100 vollständig in den Distanzunterricht übergehen und nicht erst bei einer Inzidenz von 165.

- Mit **§ 1 a Abs. 1** wird eine Harmonisierung mit den bundesgesetzlichen Regelungen zu den Inzidenzen in § 28 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 IfSG geschaffen. Maßgeblich sind zukünftig auch für die Maßnahmen der Nds. CoronaVerordnung die vom RKI veröffentlichten Inzidenzwerte.

- **§ 1 a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1** beschreibt den Mechanismus für eine rechtswirksame Feststellung der Inzidenzwerte und mit ihnen für die Geltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (§ 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG) soll zukünftig auch für die Maßnahmen nach der Nds. CoronaVO die Überschreitung der jeweiligen in der Verordnung festgelegten Werte an drei aufeinander folgenden Tagen maßgeblich sein (= „Dreitagesabschnitt“).

Rechtswirksamkeit erlangen ein Inzidenzwert und die daran geknüpften Schutzmaßnahmen, indem die Landkreise und die kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt feststellen, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen im jeweiligen Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt gelten.

- **§ 1 a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2** erläutert in Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG näher, wie der Zeitpunkt der Geltung der Schutzmaßnahmen zu bestimmen ist: der Zeitpunkt der Geltung der Schutzmaßnahmen ist der übernächste Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

Beispiel: Die aktuelle Dreitagesfrist läuft bzw. lief vom 20. bis zum 22. April. Am heutigen 23. April ergehen die Allgemeinverfügungen und am morgigen 24. April treten die Schutzmaßnahmen in Kraft. Die Bürgerinnen und Bürger müssen also die einschlägigen Inzidenzwerte nicht selbst nachverfolgen.

- **§ 1 a Absatz 2 Satz 2** regelt das die Bekanntgabe der Allgemeinverfügungen unverzüglich erfolgen soll. Der Begriff ‚unverzüglich‘ bedeutet ‚ohne schuldhaftes Zögern‘.

- Den umgekehrten Fall der Unterschreitung des in der Verordnung festgelegten Inzidenzwertes regelt **§ 1 a Absatz 3**: Hier gilt ein Fünftagesabschnitt. Anders als der Dreitagesabschnitt beträgt der Fünftagesabschnitt (so die bundesgesetzliche Vorgabe) fünf Werktage, Sonn- und Feiertage zählen nicht mit.

- **In § 1 a Absatz 4** wird noch einmal klargestellt, dass die für die Allgemeinverfügung zuständigen Behörden in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte sind.

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

- **§ 3 Abs. 1 Satz 4** setzt einen Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts um: Im Rahmen einer beruflichen Fahrgemeinschaft sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

- Die Geltungsdauer von Testergebnissen wird in **§ 5 a Absatz 1 Satz 6** auf nunmehr 24 Stunden vereinheitlicht und damit mit den Regelungen in § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Satz 5 und mit denen des IfSG harmonisiert.

- In **§ 10 Abs.1 Ziffer 4 a** ist das Verbot von Kinos mit Ausnahme von Autokinos als gesonderte Ziffer aufgenommen worden.

- Die Änderung in **§ 10 Abs. 1 Ziffer 5** setzt einen Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts um. Minigolfanlagen sind in Nicht-Hochinzidenzkommunen (also unter 100) von der Schließung von Angeboten von Freizeitaktivitäten für den Publikumsverkehr und Besuche ausgenommen. Die übrigen Änderungen des Wortlauts dienen sprachlichen und redaktionellen Zwecken.

- Die Regelung **§ 10 Abs. 1 c Satz 1** am Ende nimmt Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei medizinisch notwendigen Behandlungen von der Testpflicht aus.

- Der Verweis auf § 5 a Abs. 2 in **§ 10 Abs. 1c Satz 2** führt zu einer Freistellung des körpernahe Dienstleistungen erbringenden Personals von der Testpflicht.

- Bei der Änderung in **§ 11 Abs. 2 und den entsprechenden Änderungen in den §§ 12 und 13** handelt es sich um Folgeänderungen zu § 1 a Absatz 1.

- Außerdem wird in **§ 12 Abs. 2 Satz 2** die **Notbetreuung** wegen einer Überschreitung der 100er Inzidenz geschlossenen Kindertageseinrichtungen auch in Bezug auf § 28 b Abs. 3 Satz 9 für zulässig erklärt.

- Mit **§ 13 Abs. 2 Satz 4** wird – wie oben bereits erwähnt - von der Ausnahmemöglichkeit des § 28 b Abs. 3 Satz 4 IfSG Gebrauch gemacht. Danach können Abschlussklassen und Förderschulen von der Untersagung des Präsenzunterrichts bei einem Überschreiten der 165er Inzidenz ausgenommen werden. Ausweislich der Begründung der bundesrechtlichen Vorschrift umfassen Abschlussklassen auch Übertrittsklassen an Grundschulen. Die 4. Klassen dürfen also weiter im Wechselunterricht bleiben.

- Das Bundesgesetz sieht in § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 IfSG auch für Schulen die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung im Landesrecht vor. Von dieser Möglichkeit wird im neu gefassten **§ 13 Absatz 3** Gebrauch gemacht.

- Durch die bundesgesetzlichen Regelungen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG werden die auf die Inzidenzwerte von 100 und 150 bezogenen Regelungen in dem **bisherigen § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 3 und 4**

zu Ausgangsbeschränkungen nicht mehr gebraucht; sie sind deshalb insoweit gestrichen worden. Nach dem neu formulierten § 18 Abs. 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde aber bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 100 auch weitergehende Anordnungen in Bezug auf Ausgangsbeschränkungen unter Beachtung der materiellen Voraussetzungen des Bundesrechts treffen, also zum Beispiel über den bundesgesetzlich geregelten Zeitrahmen hinaus weitergehende Beschränkungen anordnen.

- Wegen der unmittelbar bindenden bundesgesetzlichen Regelungen über Gebiete mit hohen Inzidenzwerten sind die landesrechtlichen Regelungen nach § 18 a über Hochinzidenzkommunen nicht mehr erforderlich; **§ 18 a** war deshalb ebenfalls zu streichen.

- In § 18 b Modellprojekte sind einige Folgeänderungen vorgenommen worden. **§ 18 b Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8**

gehen wegen der bindenden bundesrechtlichen Regelungen zu den Schutzmaßnahmen bei einer Inzidenz von 100 ins Leere und waren zu streichen.

- In **§ 19** Ordnungswidrigkeiten ist nach der Streichung des § 18 a die Passage, die auf diese Regelung Bezug genommen hatte, ebenfalls gestrichen worden.

Geschrieben von: Lorenz

Freitag, den 23. April 2021 um 20:47 Uhr

Diese Änderungen in der Niedersächsischen CoronaVerordnung treten am morgigen Samstag, 24. April in Kraft.